

Kompakt-Ausgabe	Oktober 2010
<p>Aktuelle Steuer-Information KOMPAKT 10/10</p>	<p><input checked="" type="checkbox"/> Tipps und Hinweise</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> ... für alle Steuerzahler 1 Häusliches Arbeitszimmer: Gesetzgeber muss nachbessern Außergewöhnliche Belastungen: Unterhalt mindert Ihre Steuerlast Natürliche Personen: Finanzamt muss Steuernummer für Umsatzsteuerzwecke erteilen</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> 2 ... für Unternehmer..... 3 1%-Regelung: Behandlung der Umsatzsteuer unklar Außenprüfung: Sie bestimmen den Zeitpunkt! Dienstleistungen: Unentgeltliche Personalgestellung durch Gesellschafter</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> 3 ... für GmbH-Geschäftsführer..... 3 Umstrukturierung: Wesentliche Betriebsgrundlagen</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> 4 ... für Arbeitgeber und Arbeitnehmer..... 4 Übergangsregelung: Lohnsteuerkarte 2010 gilt auch 2011</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> 5 ... für Hausbesitzer..... 4 Private Veräußerungsgeschäfte: Grundstückstausch als Anschaffung Vorsteuerabzug: Berichtigung nach Jahren möglich!</p> <p>Wichtige Steuertermine Oktober 2010</p> <p>11.10. Umsatzsteuer Lohnsteuer Solidaritätszuschlag Kirchenlohnsteuer ev. und röm.-kath.</p> <p>Zahlungsschonfrist: bis zum 14.10.2010. Diese Schonfrist gilt nicht bei Bar- und Scheckzahlungen. Achtung: Bei Scheckzahlungen gilt die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks als geleistet!</p>

Tipps und Hinweise

1. ... für alle Steuerzahler

Arbeitszimmer

Gesetzgeber muss nachbessern

Seit 2007 ist das heimische Büro nur noch von der Steuer absetzbar, wenn es den **Mittelpunkt der gesamten beruflichen Tätigkeit** darstellt. Diese Neuregelung verstößt gegen den Gleichheitssatz im Grundgesetz! Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) akzeptiert sie vor allem bei Lehrern nicht, zumal die Schulen bestätigen können, dass es dort keine Arbeitsplätze für sie - beispielsweise zur Unterrichtsvorbereitung - gibt. Wer bei seinem Arbeitgeber bzw. in seinem Betrieb keinen Arbeitsplatz hat und seine betriebliche bzw. berufliche Tätigkeit auch im häuslichen Arbeitszimmer ausübt, kann nun bis zu 1.250 € pro Jahr als Werbungskosten oder Betriebsausgaben absetzen.

Einkommensteuerbescheide sind ab dem Veranlagungszeitraum 2007 seit April 2009 in Bezug auf das Arbeitszimmer vorläufig ergangen. Das BVerfG hat dem Gesetzgeber aufgegeben, das **Gesetz rückwirkend zu ändern**. Sämtliche betroffene Steuerbescheide ab dem Veranlagungszeitraum 2007 sollen bis zum Inkrafttreten der Neuregelung weiter vorläufig ergehen.

Keine Auswirkungen ergeben sich für Berufstätige (Arbeitnehmer, Freiberufler und Unternehmer),

- die bereits 2006 nichts geltend machen konnten; wenn Ihr Chef Ihnen ein Büro oder eine vergleichbare Ausstattung zur Verfügung stellt, können Sie das häusliche Arbeitszimmer selbst dann nicht absetzen, wenn Sie dort abends oder am Wochenende für die Firma tätig werden;
- bei denen das heimische Büro den Tätigkeitsmittelpunkt darstellt, denn für sie hat es ja gar keine Beschränkung gegeben. Das gilt beispielsweise für freie Journalisten, Buchautoren oder Techniker, die von zu Hause aus Reparaturen vornehmen.

Hinweis: Die Kosten der Büroeinrichtung wie Schreibtisch, Stuhl oder PC können Sie aber generell als Arbeitsmittel von der Steuer absetzen. Das gilt auch, wenn Finanzbeamte Ihr Arbeitszimmer nicht anerkennen.

Außergewöhnliche Belastungen

Unterhalt mindert Ihre Steuerlast

Kommen Sie für den Unterhalt und die Berufsausbildung einer gesetzlich unterhaltsberechtigten Person auf, für die Sie keinen Anspruch auf Kindergeld oder Kinderfreibeträge haben? In diesem Fall können Sie **bis zu 8.004 €** als außergewöhnliche Belastungen von der Steuer absetzen. Das Bundesfinanzministerium hat erläutert, unter welchen Voraussetzungen das möglich ist und unter anderem folgende Hinweise gegeben:

- Seit dem 01.08.2006 sind auch Partner einer **gleichgeschlechtlichen Lebensgemeinschaft** (ohne Urkunde vom Standesamt) gesetzlich unterhaltsberechtigt. Ob eine Gemeinschaft in diesem Sinne vorliegt, ist ausschließlich nach sozialrechtlichen Kriterien zu beurteilen (sozialrechtliche Bedarfsgemeinschaft).
- Den gesetzlich Unterhaltsberechtigten stehen Personen gleich, denen die **öffentliche Hand** ihre **Leistungen** (z.B. Sozialhilfe oder Arbeitslosengeld II) wegen der Unterhaltsleistungen ganz oder teilweise **nicht gewährt**. Nachzuweisen ist das durch einen Kürzungs- oder Ablehnungsbescheid. Einen solchen Bescheid müssen Sie aber nicht vorlegen, wenn die öffentliche Hand ihre Leistungen auf Antrag nicht gewähren würde (sozialrechtliche Bedarfsgemeinschaft). Ohne Bescheid kommen Sie auch aus, wenn die unterstützte Person schriftlich versichert, für den jeweiligen Veranlagungszeitraum weder zum Unterhalt bestimmte Mittel aus inländischen öffentlichen Kassen erhalten noch beantragt zu haben.
- Unterhalt an den bedürftigen, in Deutschland lebenden **ausländischen Lebensgefährten** kann abziehbar sein, wenn dieser bei Inanspruchnahme von Sozialhilfe keine Aufenthaltsgenehmigung erhalte oder ihm die Ausweisung drohte.
- Weil auch die Verhältnisse des Unterhaltzahlers selbst berücksichtigt werden, kann es passieren, dass die Unterhaltsleistungen nicht vollständig abziehbar sind. Geprüft wird, inwieweit er bei seinen persönlichen Einkommensverhältnissen zu Unterhalt verpflichtet ist bzw. bis zu welcher Höhe er die Leistungen überhaupt übernehmen kann. Hierfür wird sein verfügbares **Nettoeinkommen** ermittelt.
- Besteht **keine Haushaltsgemeinschaft** mit der unterhaltenen Person, werden die Aufwendungen höchstens insoweit anerkannt, als sie einen bestimmten Prozentsatz des verfügbaren Nettoeinkommens nicht übersteigen (**Opfergrenze**). Dieser beträgt 1 % je volle 500 € des verfügbaren Nettoeinkommens, höchstens 50 %, und wird um je 5 % für den (gegebenenfalls auch geschiedenen) Ehegatten sowie jedes Kind gekürzt, höchstens um 25 %. Bei Unterhaltszahlungen an den geschiedenen Ehegatten wird die Opfergrenze jedoch nicht berücksichtigt. Die Opfergrenze wird nicht angewandt, wenn eine **Haushaltsgemeinschaft** mit der unterhaltenen Person besteht (sozialrechtliche Bedarfsgemeinschaft). Die verfügbaren Nettoeinkommen des Unterhaltsleistenden und der unterhaltenen Person(en) werden zusammengerechnet und dann nach Köpfen auf

diese Personen verteilt, um die maximal abziehbaren Unterhaltsaufwendungen zu ermitteln.

- Ein Abzug bis zu 8.004 € ist nur möglich, soweit die eigenen Einkünfte und Bezüge des Unterhaltenen **624 €** im Jahr nicht übersteigen. Sonst wird der Höchstbetrag um den übersteigenden Betrag gekürzt. Ab 2010 werden unvermeidbare Versicherungsbeiträge der unterhaltenen Person bei der Ermittlung der eigenen Einkünfte und Bezüge nicht mehr abgezogen.

Hinweis: Bei Bedarf prüfen wir gerne für Sie, ob Ihre Unterhaltsleistungen steuermindernd berücksichtigt werden können.

Natürliche Personen

Finanzamt muss Steuernummer für Umsatzsteuerzwecke erteilen

Wenn eine natürliche Person durch die **Anmeldung eines Gewerbes** ernsthaft die Absicht bekundet, unternehmerisch tätig zu werden, muss ihr das Finanzamt auf Antrag eine Steuernummer für Umsatzsteuerzwecke erteilen. Das hat der Bundesfinanzhof entschieden. Eine **Ausnahme** gilt nur für Fälle offensichtlichen auf die Umsatzsteuer bezogenen Missbrauchs.

Die Finanzämter prüfen solche Anträge dagegen kritischer auf Schlüssigkeit und Ernsthaftigkeit. Bestehen **Zweifel** an der Existenz des Unternehmens, werden weitere Maßnahmen wie das Vorlegen neuer Unterlagen verlangt. Allein eine Erklärung des Antragstellers, selbständig gewerblich oder beruflich tätig zu werden, reicht nicht aus.

Das Finanzamt muss Anträge auf umsatzsteuerliche Erfassung zeitnah und umfassend prüfen. Zu den Missbrauchsfällen, in denen keine Steuernummer für umsatzsteuerliche Zwecke erteilt wird, zählen vor allem solche mit dem offenkundig verfolgten Ziel, den **Vorsteuerabzug** für Leistungen **zu privaten Zwecken** in Anspruch zu nehmen.

2. ... für Unternehmer

1%-Regelung

Behandlung der Umsatzsteuer unklar

Die private Nutzung eines dem Betriebsvermögen zugeordneten Fahrzeugs kann **ertragsteuerrechtlich** entweder anhand eines ordnungsgemäßen Fahrtenbuchs oder pauschal anhand der sogenannten 1%-Regelung besteuert werden. Die auf die Privatnutzung eines Pkw (Entnahme) entfallende **Umsatzsteuer** darf nicht als

Betriebsausgabe abgezogen werden. Zurzeit ist unklar, ob die Umsatzsteuer nach umsatzsteuerlichen oder nach ertragsteuerlichen Gesichtspunkten zu berechnen ist.

Daher hat der Bundesfinanzhof das Bundesfinanzministerium aufgefordert, dem zu dieser Frage anhängigen Revisionsverfahren beizutreten, damit es zur ertragsteuerlichen Behandlung der Umsatzsteuer bei der 1%-Regelung Stellung nimmt.

Hinweis: Diese Streitfrage ist noch nicht in den Katalog der vorläufigen Steuerfestsetzungen aufgenommen worden. Wir prüfen gerne für Sie, ob ein Einspruch gegen Ihren Steuerbescheid sinnvoll ist.

Außenprüfung

Sie bestimmen den Zeitpunkt!

Das Finanzamt kann bestandskräftige Steuerbescheide nur ändern, wenn das Gesetz die Korrektur erlaubt und die Festsetzungsfrist noch nicht abgelaufen ist. Der Beginn einer Außenprüfung hemmt die reguläre **vierjährige Festsetzungsfrist** in ihrem Ablauf. Sollte das Finanzamt Ihre Besteuerungsgrundlagen bei einer Außenprüfung kontrollieren, können Sie den Prüfungsbeginn durch einen entsprechenden sachlich begründeten Antrag hinausschieben. Will die Behörde den Ablauf der Festsetzungsfrist verhindern, muss sie die Außenprüfung vor Ablauf von zwei Jahren nach Eingang des Antrags beginnen, wie der Bundesfinanzhof kürzlich deutlich gemacht hat.

Hinweis: Prüfungsanordnungen sollten Sie umgehend an uns weiterleiten und sich über den Prüfungsbeginn mit uns abstimmen.

Dienstleistungen

Unentgeltliche Personalgestellung durch Gesellschafter

In einem aktuellen Streitfall erbrachte eine Gesellschaft auf der Grundlage von Dienstleistungsrahmenverträgen Leistungen an ihre beiden Gesellschafter gegen Kostenübernahme - und damit **gegen Entgelt**. Nach dem Gesellschaftsvertrag überließen die Gesellschafter der Gesellschaft „ohne gesondertes Entgelt (unentgeltlich) Personal“.

Bei tauschähnlichen Umsätzen zählt der Bundesfinanzhof (BFH) nicht nur Zahlungen der Gesellschafter Gesellschafter, sondern auch die unentgeltliche Personalgestellung durch sie zum Entgelt für die Leistungen der Gesellschaft. Besteht das Entgelt für eine sonstige Leistung in einer Lieferung oder sonstigen Leistung, liegt ein **tauschähnlicher Umsatz** vor. Wird zudem Geld gezahlt, spricht man von einem tauschähnlichen Umsatz mit **Baraufgabe**.

Ein **steuerbarer Umsatz** setzt laut BFH einen unmittelbaren - nicht aber einen inneren - Zusammenhang zwischen Leistung und Entgelt voraus. Das gelte auch für einen Tausch

oder tauschähnlichen Umsatz. Auch im Streitfall lag ein tauschähnlicher Umsatz mit Baraufgabe vor, weil

- die Gesellschaft auf schuldrechtlicher Grundlage an ihre Gesellschafter Leistungen gegen Entgelt erbrachte und
- ihr die Gesellschafter in unmittelbarem Zusammenhang hiermit auf gesellschaftsrechtlicher Grundlage Personal zur Verfügung stellten.

Nur wenn die vom Leistungsempfänger unentgeltlich gestellten Mitarbeiter ausschließlich für ihn tätig geworden wären, hätte eine **nichtsteuerbare Personalgestellung** vorgelegen.

Hinweis: Leistungen zwischen Gesellschaft und Gesellschaftern werden bei Umsatzsteuersonder- und Betriebsprüfungen regelmäßig sorgfältig kontrolliert. Daher beurteilen wir entsprechende Leistungsbeziehungen gerne bereits im Vorfeld aus steuerlicher Sicht für Sie.

3. ... für GmbH-Geschäftsführer

Umstrukturierung

Wesentliche Betriebsgrundlagen

Der Gesetzgeber fordert grundsätzlich, dass derjenige, der **stille Reserven** erwirtschaftet, diese letztlich auch versteuert (Subjekttheorie). Stille Reserven sind auch bei Umstrukturierungen grundsätzlich aufzudecken und zu versteuern. Trotzdem begünstigt der Gesetzgeber bestimmte Umstrukturierungen, um notwendige Entwicklungen und Gestaltungen in Unternehmen nicht zu blockieren.

Beabsichtigen Sie eine **steuerneutrale Abspaltung eines Teilbetriebs**? Für die Buchwertfortführung müssen Sie das **wirtschaftliche Eigentum** an den betroffenen Grundstücksteilen auf die Kapitalgesellschaft, die durch die Auf- oder Abspaltung entsteht, **übertragen**. Eine Teilbetriebsübertragung im Sinne des Umwandlungssteuergesetzes liegt nur vor, wenn alle funktional wesentlichen Betriebsgrundlagen des betroffenen Teilbetriebs auf den übernehmenden Rechtsträger übertragen werden. Zu diesem Ergebnis ist der Bundesfinanzhof gekommen. Die **bloße Vermietung dieser Betriebsgrundlagen** reicht für eine steuerneutrale Abspaltung nicht aus. Funktional wesentliche Betriebsgrundlagen sind Wirtschaftsgüter, die zur Fortführung des Betriebszwecks notwendig bzw. erforderlich sind.

4. ... für Arbeitgeber und Arbeitnehmer

Übergangsregelung

Lohnsteuerkarte 2010 gilt auch 2011

Die Gemeinden haben zum 20.09.2009 letztmalig für das Kalenderjahr 2010 eine Lohnsteuerkarte auf Karton ausgestellt und übermittelt. Ab 2012 sollen die bisher auf der Lohnsteuerkarte eingetragenen Angaben vollständig in elektronischer Form zum Abruf durch die Arbeitgeber bereitgestellt werden. Diese bisherigen Angaben heißen künftig **Elektronische LohnSteuerAbzugsMerkmale (ELStAM)**. Für 2011 ist folgende Übergangsregelung vorgesehen:

Im Herbst 2010 wird keine neue Lohnsteuerkarte für 2011 ausgestellt. Die **Steuerkarte für 2010** bleibt auch 2011 mit allen Eintragungen zu den Steuerabzugsmerkmalen des Arbeitnehmers (wie zur Steuerklasse oder den Freibeträgen) gültig. Arbeitgeber müssen die Karte für 2010 daher nach Ablauf des Jahres 2010 **aufbewahren**.

Für die Änderungen auf der Lohnsteuerkarte 2010 sind nicht mehr die Gemeinden, sondern die Finanzämter zuständig. Sie kümmern sich ab dem 01.01.2011 um alle Änderungen und Eintragungen ohne melderechtlichen Bezug auf den Steuerkarten für 2010 - beispielsweise einen Steuerklassenwechsel, die Eintragung von Kindern und anderen Freibeträgen.

Hat die Gemeinde für den Arbeitnehmer für das Kalenderjahr 2010 keine Lohnsteuerkarte ausgestellt - beispielsweise bei einem Berufsneueinsteiger - oder ist die Karte für 2010 verlorengegangen, unbrauchbar geworden oder zerstört worden, hat das Finanzamt auf Antrag des Arbeitnehmers eine **Ersatzbescheinigung** für den Lohnsteuerabzug für 2011 auszustellen.

Wenn ein lediger Arbeitnehmer im Übergangszeitraum ein Ausbildungsdienstverhältnis als erstes Dienstverhältnis beginnt, kann der Arbeitgeber auf die Vorlage dieser Ersatzbescheinigung für den Lohnsteuerabzug verzichten; er kann in diesem Fall ohne weiteres die Lohnsteuer nach der Steuerklasse I ermitteln.

5. ... für Hausbesitzer

Private Veräußerungsgeschäfte

Grundstückstausch als Anschaffung

Verkaufen Sie ein Grundstück innerhalb von zehn Jahren nach dessen Anschaffung, müssen Sie den Veräußerungsgewinn versteuern. Nach Ablauf der Zehnjahresfrist unterliegen

private Veräußerungsgeschäfte nicht mehr der Einkommensteuer. Der Bundesfinanzhof (BFH) hat entschieden, dass ein Grundstückstausch als Anschaffung gilt. Übertragen Sie als Eigentümer eines nicht parzellierten Grundstücks eine Teilfläche ohne Ansatz eines Kaufpreises und erhalten Sie dafür von der erwerbenden Gemeinde einen **Rückübertragungsanspruch** auf ein entsprechendes parzelliertes und beplantes Grundstück, schaffen Sie dieses nach Ansicht des BFH im Wege eines Tauschs an.

Hinweis: In Ausnahmefällen können Sie die Versteuerung eines privaten Veräußerungsgeschäfts vermeiden, wenn Sie dem Finanzamt glaubhaft darlegen können, dass Sie den Tausch zur Vermeidung einer Enteignung oder Umlegung durchgeführt haben.

Vorsteuerabzug

Berichtigung nach Jahren möglich!

Wird beim Kauf oder beim Bau einer Immobilie (oder eines anderen Wirtschaftsguts) die in Rechnung gestellte Umsatzsteuer als Vorsteuer abgezogen, muss die Vorsteuer an das Finanzamt zurückgezahlt werden, wenn die Immobilie **umsatzsteuerfrei verkauft** wird. Die Berichtigung unterliegt keinem Berichtigungszeitraum und ist daher auch nach einem längeren Zeitraum noch möglich.

Beispiel: Ein Unternehmer kauft ein Grundstück, um es steuerpflichtig weiterzuverkaufen und beansprucht zulässigerweise den vollen Vorsteuerabzug aus dem Erwerbsgeschäft. Das Grundstück wird aber tatsächlich nicht genutzt. Wider Erwarten gelingt sein Verkauf erst 15 Jahre später und anders als geplant: steuerfrei. Die tatsächliche steuerfreie Verwendung schließt den ursprünglichen Vorsteuerabzug rückwirkend aus. Da das Grundstück nur einmalig zur Ausführung eines umsatzsteuerfreien Umsatzes verwendet wird, ist der gesamte ursprüngliche Vorsteuerabzug zum Zeitpunkt der Verwendung für den Besteuerungszeitraum des Verkaufs zu berichtigen.

Mit freundlichen Grüßen

Uwe Martens